Statut

der gemeinnützigen Kleingartensiedlungsgenossenschaft Altmannsdorf und Hetzendorf in Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Firma.

§ 1.

Die Firma der Genossenschaft lautet:
„Gemeinnützige Kleingartensiedlungs-Genossenschaft Altmannsdorf und Hetzendorf in Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung". Die Vereinigung ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70.

Sitz der Genossenschaft.

§ 2.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie ist zur Errichtung von Zweigsiedlungsanlagen in allen Wiener-Bezirken und anderen in Österreich gelegenen Orten berechtigt.

Zweck und Gegenstand des Unternehmens.

§ 3.

Die Genossenschaft bezweckt, durch Anlage von Gartensiedlungen, und zwar zunächst auf den von der Gemeinde Wien im Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober 1920 bezeichneten Gründen in Altmannsdorf und Hetzendorf, sodann aber auch auf anderwärts gelegenen Grundstücken, ihre Mitglieder aus der Wohnungsnot und dem Wohnungselend der großstädtischen Mietkasernen zu befreien, ihnen ein gesundes, ihren Bedürfnissen entsprechendes Wohnen und im Anschluß daran den Betrieb der Kleingartenwirtschaft und Kleintierzucht zu ermög-

lichen und durch gemeinsame Einrichtungen die Wirtschaft und das soziale und kulturelle Leben der Siedler und ihrer Familien zu unterstützen und zu fördern.

§ 4.

Diesen Zweck wird die Genossenschaft zu erreichen anstreben (Betriebsgegenstand):

a) durch Erbpacht-Baurecht oder sonstige langfristige Pachtverträge mit öffentlichen Körperschaften (Staat, Ländern, Gemeinden 2c.) zur Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens;
b) durch den Bau von Ein-, bezw. Mehrfamilienhäusern, und zwar durch möglichst eigene Arbeit der Genossenschafter und entsprechende Bauhilfe seitens der Gemeinden, der Länder, des Staates und anderer öffentlicher Institutionen auf den in Pacht genommenen Grundstücken;
c) durch Übergabe dieser Häuser und dazu gehöriger, zum Betriebe der Kleingartenwirtschaft und Kleintierzucht bestimmten Hausgärten an die Genossenschafter (§ 24);
d) durch Heranziehung von bestehenden Konsumgenossenschaften zur Errichtung von Filialen in den Siedlungen;
e) durch gemeinsamen Einkauf von Bedarfsartikeln für die Genossenschafter und sohin durch Errichtung eigener Verkaufsstellen für den Bedarf der Genossenschafter sowie durch Organisation und Unterstützung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tätigkeit der Siedler;
f) durch Annahme von verzinslichen Einlagen seitens der Genossenschafter und durch Gewährung von Kredit an diese;
g) durch Errichtung von Kinderfürsorge-Einrichtungen, Spielplätzen, Jugendhorten u. dgl. und Wohlfahrtseinrichtungen für die Siedlungsgenossen;
h) durch Errichtung von Vereinsheimen mit entsprechenden Lokalitäten, von Volksbildungs- und Kunststätten und durch Veranstaltung von Vorträgen, Unterrichtskursen oder künstlerischen Darbietungen.

§ 5.

Der Erwerb des in Benützung genommenen Grund und Bodens (§ 4 a—c) durch die Genossenschaft oder die Genossenschafter in ihr Eigentum wird prinzipiell aus-

geschlossen, vielmehr hat Grund und Boden dauerndes Eigentum jener Körperschaften zu bleiben, von welchen sie in Pacht- oder Baurecht genommen worden sind. Die auf den Grundstücken errichteten Wohn- und Wirtschaftsgebäude werden Eigentum der Genossenschaft. Die Genossenschaft, bezw. ihre Mitglieder bezahlen den öffentlichen Körperschaften die Selbstkosten für den Pachtgrund und die Bauhilfen in langfristigen mietzinsweisen monatlichen, bezw. einvierteljährigen oder halbjährigen Rückzahlungen.

Betriebskapital der Genossenschaft.

§ 6.

Das Betriebskapital der Genossenschaft wird gebildet aus Einzahlungen der Mitglieder (Geschäftsanteile, Eintrittsgebühren, Spareinlagen, unkündbare Bauvorschüsse und sonstige Anzahlungen), aufzunehmende Darlehen mit oder ohne hypothekarische Sicherheit, allfälligen Überschüssen aus der Gebarung, Schenkungen und sonstigen Einnahmen.

Organe der Genossenschaft.

§ 7.

Organe der Genossenschaft sind:
1. Der Vorstand;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Generalversamlung.

Der Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus 12 Personen, und zwar:
1. dem Obmann;
2. „ Obmannstellvertreter;
3. „ zweiten Obmannstellvertreter;
4. „ Kassier;
5. „ Kassierstellvertreter;
6. „ Buchführer;
7. „ Buchführerstellvertreter;
8. „ Schriftführer;
9. „ Schriftführerstellvertreter;
10.—12. drei Beisitzern.

Er wird durch die Generalversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer be-

trägt drei Jahre. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus und es müssen die frei gewordenen Stellen durch Neuwahlen besetzt werden. In den ersten zwei Jahren werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt; später entscheidet der Zeitpunkt der Wahl. Die Legitimationen der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung nachgewiesen.

Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 9.

Der Vorstand zeichnet in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschriften hinzufügen. Die Zeichnung ist für die Genossenschaft Dritten gegenüber nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den Obmann oder dessen Stellvertreter und ein zweites Mitglied geschehen ist.

§ 10.

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen in dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, erteilten Befugnissen.

2. Die Vorstandsmitglieder erledigen die Geschäfte der Genossenschaft unter der Leitung des Obmannes in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden oder unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung besonders einberufen werden.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder; unter diesen müssen jedenfalls der Obmann oder dessen Stellvertreter sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die besonderen Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstande und dem Aufsichtsrate zu entwerfen und von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 11.

Bei Verhinderungen einzelner Vorstandsmitglieder werden deren Obliegenheiten von dem betreffenden Stellvertreter ausgeübt. Unter keinen Umständen dürfen

auch nur für kurze Zeit die Funktionen des Kassiers und des Buchführers in einer Hand vereinigt sein.

§ 12.

Zur Ausführung einzelner Geschäfte, sowie zur Verwaltung ganzer Geschäftszweige können vom Vorstande unter Zustimmung des Aufsichtsrates Beamte, Bevollmächtigte oder eine aus mehreren Mitgliedern der Genossenschaft bestehende Kommission bestellt werden, deren Legitimation durch die bezüglichen Sitzungsprotokolle erfolgt. Der Vorstand ist bei Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Zweigsektionen mit gleichen Bestrebungen der Genossenschaft anzugliedern.

Der Aufsichtsrat.

§ 13.

Es wird ein Aufsichtsrat mit dreijähriger Funktionsdauer bestellt, der von der Generalversammlung zu wählen ist; seine Anzahl beträgt neun Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder der Genossenschaft mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder. Alljährlich scheidet ein Drittel des Aufsichtsrates aus und es müssen die frei gewordenen Stellen durch Neuwahlen wieder besetzt werden. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Los bestimmt; später entscheidet der Zeitpunkt der Wahl. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Den Gebietskörperschaften, welche die Siedlung durch irgend welche Beihilfe unterstützen, werden im Aufsichtsrate Sitze eingeräumt.

§ 14.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsratmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstande und Aufsichtsrate im Rahmen der §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, und unter Bedachtnahme auf die folgenden Bestimmungen zu entwerfen und von der Generalversammlung zu genehmigen ist. In folgenden Angelegenheiten

hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

1. Hinsichtlich des Antrages auf Ausschließung von Mitgliedern;

2. Bei der Anstellung und Entlassung von Beamten, Bevollmächtigten und Kommissionen, ferner bei Übertragungen besonderer, über den Rahmen der sonstigen Obliegenheiten hinauslaufenden Funktionen an einzelne Vorstandsmitglieder und bei festzusetzender Entlohnung hiefür;

3. bei den im § 10, Absatz 5, und im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Geschäftsordnungen und sonstigen Geschäftsinstruktionen;

4. bei Genehmigung von Bauplänen;

5. bei Abschluß von Bauverträgen;

6. bei Festsetzung der näheren Bestimmungen über Spareinlagenverkehr in laufender Rechnung;

7. bei Ausgaben aus dem Hilfsfonds.

§ 15.

Zur Beschlußfassung über die im § 14 angeführten Angelegenheiten können vom Obmanne gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates einberufen werden, die bei Anwesenheit der Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder beschlußfähig sind. Die Abstimmung erfolgt getrennt nach den Bestimmungen des § 10, bezw. 13. Anträge, welche nicht von beiden Körperschaften angenommen werden, gelten als abgelehnt.

Die Generalversammlung.

§ 16.

Alljährlich hat im ersten Kalenderhalbjahr eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden, in welcher die Jahresrechnung und die Bilanz über das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen sind. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit und müssen sofort einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch den Vorstand, eventuell den Aufsichtsrat (§ 24 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70) durch besondere schriftliche Einladung und durch einmalige Einschaltung in die „Wiener Zeitung" mindestens sieben Tage vor Abhaltung derselben.

In dieser Einladung müssen die Gegenstände der Tagesordnung, soweit sie eine Beschlußfassung erfordern, angeführt werden. In die Tagesordnung müssen die Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates in jedem Fall, andere Anträge nur dann aufgenommen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder so zeitig gestellt worden sind, daß sie bei Einberufung der Generalversammlung in die Verlautbarung der Tagesordnung aufgenommen werden können.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, ist eine Beschlußfassung unzulässig. Die für die ordentliche Generalversammlung geltenden Bestimmungen haben auch für die außerordentlichen Generalversammlungen Anwendung zu finden.

§ 17.

Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, vorgesehenen Falle, vom Obmann oder dessen Stellvertreter (§ 11) geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden. Nur juristische Personen sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können sich durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann in diesen Fällen nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen sowie in allen Personalangelegenheiten der Mitglieder erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel oder über Beschluß der Generalversammlung durch Akklamation.

§ 18.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehört die Beratung und die Beschlußfassung über die nachgenannten Gegenstände:

1. Wahl, bezw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Wahl zweier Verifikatoren;
2. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht;
3. Bestimmung der Höhe des Eintrittsgeldes, der Mieten und Pachten;
4. Gewinnverteilung und Verlustdeckung;
5. Änderung der Statuten;

6. Wahl des Genossenschaftsverbandes; Eintritt zu, Austritt aus einem Verbande; Revisionsbericht und Ergebnis der gesetzlichen Revision;

7. Genehmigung und Geschäftsanweisung für den Vorstand und Aufsichtsrat;

8. Ausschließung von Mitgliedern;

9. Genehmigung der näheren Bestimmungen über die Spareinlagen;

10. Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsleitung und Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie über Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnisse;

11. Zuerkennung von Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder;

12. Auflösung der Genossenschaft;

13. Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

14. Anträge der Mitglieder.

§ 19.

Jede ordnungsgemäß (§ 12) einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Die in absoluter Majorität abgegebenen giltigen Stimmen sind für die Genossenschaft verbindlich. Abänderung des Statuts sowie Auflösung der Genossenschaft können nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder mit einer Majorität von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Erscheint zu einer behufs Abänderung des Statuts oder der Auflösung der Genossenschaft einberufenen Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder, so wird eine zweite Versammlung zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist, was in der neuerlichen Einberufung zu vermerken ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Verifikatoren zu zeichnen und hat zu enthalten:

a) die Zahl der anwesenden Genossenschafter;
b) die gestellten Anträge und die diesbezügliche Beschlußfassung;
c) die Wahlergebnisse.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 20.

über die Zulassung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mitglieder können alle Personen (juristische und physische) im Sinne der §§ 2 und 3 werden, welche

sich durch Verträge verpflichten können. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person gilt jedoch nur für sie als solche und nicht zugleich für deren Mitglieder; diese können, falls sie nicht zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, an den Vorteilen und Geschäften der Genossenschaft nicht teilnehmen.

Die Mitgliedschaft wird über schriftliche Beitrittserklärung durch deren Annahme von seiten des Vorstandes erworben. Die Beitrittserklärungen sind vom Vorstand unter Verschluß zu halten.

Die Mitgliedschaft der Genossenschaft setzt die Mitgliedschaft im Schrebergartenverein für Altmannsdorf und Hetzendorf voraus.

§ 21.

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur am Schlusse eines Geschäftsjahres erfolgen, nachdem die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate vorher schriftlich beim Vorstande aufgekündigt ist.

2. Im Falle des Todes eines Mitgliedes setzen die Erben die Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, in welche die Einantwortung des Nachlasses erfolgt ist, fort. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft des Erblassers, resp. der Verlassenschaft aus ihrer Mitte eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle des Erblassers dessen Geschäftsanteil und Mitgliedschaft übernimmt. Dieser von den Erben bezeichnete übernehmer tritt auf Grund schriftlich abgegebener übernahmserklärung in die Rechte und Pflichten des Erblassers an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses, bezw. der Erben wird jedoch hiemit nicht berührt.

3. Die Generalversammlung kann die Ausschließung eines Mitgliedes wegen unredlichen Vorgehens gegen die Genossenschaft, wegen Nichterfüllung statutarischer Pflichten und wegen Verlustes der bürgerlichen Rechte, sowie dann beschließen, wenn den in den Vereinssatzungen begründeten Anordnungen des Vorstandes sowie den Beschlüssen der Generalversammlung, bezw. Genossenschaftsversammlung binnen einer bestimmten, nicht unter 8 Tagen zu bemessenden Frist nicht Folge geleistet oder das Vereinsinteresse geschädigt wurde. Der Antrag auf Ausschließung muß vom Vorstande oder mindestens dem vierten Teile der Mitglieder gestellt werden. Die Mit-

gliedschaft endigt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem die Generalversammlung die Ausschließung beschlossen hat.

4. Die ausscheidenden Mitglieder, sowie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes können — unbeschadet der Haftpflicht — nur jenen Betrag des Guthabens, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt erst nach Erlöschung der Haftpflicht (§ 26).

5. Die Klage des ausscheidenden Mitgliedes auf Auszahlung des nicht aufgehobenen Guthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftpflicht.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft, bezw. des Reservefonds.

Rechte der Mitglieder.

§ 22.

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. In der Generalversammlung das Stimmrecht gemäß § 13 auszuüben;

2. nach Maßgabe der von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten genehmigten (§ 20) Vorschriften die Überlassung von Anbauflächen und Kleinhäusern zu verlangen;

3. verzinsliche Spareinlagen in laufender Rechnung nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 24) zu machen.

Erteilung oder Erwerbung von Darlehen. Sicherung der Werte. Staatsaufsicht.

§ 23.

Das vom staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen oder von öffentlichen Körperschaften, Staat, Länder und Gemeinden, gewährte oder verbürgte Darlehen muß bestimmungsgemäß verwendet werden. Die erstellten Gebäude und Wohnungen sind im ordentlichen Zustand zu erhalten.

Die erstellten Gebäude sind nach ihrem vollen Bauwert bei einer im Inland zugelassenen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden versichert zu halten.

Während der Dauer einer Kredithilfe aus dem „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen" (das ist von der Zusicherung, bezw. Bewilligung

einer unmittelbaren Darlehensgewährung oder übernahme der Bürgschaft für von anderen Darlehensgebern gewährte Darlehen bis zur gänzlichen Tilgung der gewährten, bezw. verbürgten Darlehen) unterwirft sich die Genossenschaft der Überwachung des zuständigen Staatsamtes im Sinne des Wohnungsgesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, erlassenen Statuts.

Insolange ein vom „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen" gewährtes oder verbürgtes Darlehen auf einem solchen Hause grundbücherlich sichergestelltes Darlehen nicht getilgt ist, ist zur Belastung oder freiwilligen Veräußerung des betreffenden Hauses die Zustimmung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten erforderlich. Im Falle der Inanspruchnahme einer Begünstigung nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242 und 243, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesonders und über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen, ist die Genossenschaft der Überwachung durch das zuständige Staatsamt im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1912, R. G. Bl. Nr. 30, unterworfen.

Vergebung von Kleinhäusern mit Grundparzellen.

§ 24.

Die näheren Modalitäten der Vergebung von Kleinhäusern werden durch die vom Vorstande und Aufsichtsrate festgesetzte und von der Generalversammlung genehmigte Genossenschaftsordnung bestimmt.

Herstellung und Instandhaltung an Haus und Wirtschaftseinrichtungen nach übernahme durch ein Mitglied, sowie die entfallenden gesetzmäßigen Steuern und Abgaben sind vom Mitgliede aus eigenem zu besorgen, bezw. zu entrichten.

Spareinlagen in laufender Rechnung.

§ 25.

Verzinsliche Spareinlagen werden nur in laufender Rechnung — ohne Ausstellung von Einlagebücher — entgegengenommen.

Einlagen unter 50 Kronen werden nicht angenommen. Der Gesamtbeitrag der Einlage desselben Mit-

gliedes darf den Gesamtaufwand für das zu errichtende Kleinhaus nicht übersteigen.

Die Höhe der Pflichteinlagen, die jedes Mitglied, welches ein Haus zu bauen, bezw. zu bewohnen beabsichtigt, zu leisten hat, wird von der Generalversammlung jeweilig festgesetzt.

Die Modalitäten der Verzinsung — Höhe des Zinsfußes — Beginn und Aufhören der Verzinsung, Berechnung der Zinsen, Kapitalisierung der Zinsen, werden unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei den maßgebenden Kreditinstituten des Ortes und der Umgebung über Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates von der Generalversammlung festgesetzt und im Sinne des § 26 kundgemacht. — Der Zinsfuß darf jedoch 5% nicht übersteigen. — Die Einlagen können vom Mitgliede und von der Genossenschaft sechsmonatlich aufgekündigt werden. Sobald jedoch die Genossenschaft an die Ausführung des Baues des Hauses geschritten ist und dafür Aufwendungen gemacht hat, gilt die Einlage als unkündbarer Baubvorschuß.

Die Aufkündigung durch die Genossenschaft geschieht mittels eingeschriebenen Briefes und es findet gegen diese Form der Kündigung keine Einwendung statt. Die auf diese Art gekündigte Einlage hört nach Ablauf der Kündigungsfrist auf, verzinslich zu sein. Die Hälfte der jeweils im Spareinlagenverkehr eingegangenen Mittel sind in jederzeit leicht realisierbarer Weise anzulegen.

Die Pflichten der Mitglieder.

§ 26.

Die Mitglieder sind zur Einzahlung eines Geschäftsanteiles, zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes und beim Bau und der Übernahme eines Kleinhauses und Grundes zur Leistung der hiefür entfallenden, durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzten Lasten verpflichtet. Deren Erben haften für die Erfüllung der von der Genossenschaft bis zu ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten noch durch ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, mit ihren Geschäftsanteilen, im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft außerdem noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe dieser Geschäftsanteile.

Ferner sind die Mitglieder zur Einhaltung aller durch die Genossenschaft, bezw. Generalversammlung gefaßten Beschlüsse, betreffend die Errichtung und Erhaltung der Siedlungs- und Gartenanlagen, sowie der durch die Gebietskörperschaften einvernehmlich mit der Genossenschaftsleitung erlassenen diesbezüglichen Vorschriften verhalten.

§ 27.

Der Geschäftsanteil beträgt 200 Kronen.

Auf jedem Geschäftsanteil sind beim Eintritte des Mitgliedes mindestens 50 Kronen anzuzahlen; der Rest ist spätestens in drei aufeinanderfolgenden Monatsraten, vom Tage des Eintritts gerechnet, einzuzahlen. Jede Verpfändung oder sonstige Belastung des Geschäftsanteiles durch das Mitglied ist der Genossenschaft gegenüber unwirksam; die Übertragung von Geschäftsanteilen an andere Personen ist unzulässig. Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt die Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluß der Generalversammlung festgesetzt wird.

Geschäftsführung und Geschäftsgebarung.

§ 28.

Durch alljährliche Zuweisungen aus dem Reingewinn und, wenn tunlich durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung von Verlusten und zur Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen dient, insoweit hiezu der Geschäftsertrag des Rechnungsjahres nicht ausreicht. Ausscheidende Mitglieder haben an den Reservefonds keinen Anspruch. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und endigt mit 31. Dezember 1921. Die künftigen Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. Die Jahresrechnung (Rechnungsabschluß) ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres vom Vorstand dem Aufsichtsrat vorzulegen, welcher sie sachgemäß zu revidieren und mit seinen Anträgen, betreffend Zuweisung an den Reservefonds u. dgl., so rechtzeitig an den Vorstand zu senden hat, daß die Mitglieder mindestens 14 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung in den Besitz einer Ausfertigung der Jahresrechnung gelangen.

Die Jahresrechnung hat eine Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie die Zahl der Mitglieder, die zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehören, dann der im Laufe des Rechnungsjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Bewegung der Geschäftsanteile im Rechnungsjahre zu enthalten. Die Aufstellung der Inventur und der Bilanz erfolgt nach den Bestimmungen der Artikel 29 und 31 des Handelsgesetzbuches.

In die Gewinn- und Verlustrechnung sind einzustellen: als Gewinst: die Haupterträgnisse, die Zinsen von fruchtbringend angelegten Kapitalien, sonstige Aktivzinsen, allfällige Kursgewinne, verfallene Zinsen u. dgl.; als Verlust: Kursverluste, Abschreibungen an Gebäuden und Inventar, uneinbringliche Forderungen, Wertverminderungen, Geschäftsunkosten, Steuern und Gebühren, Zinsen von Spareinlagen der Mitglieder u. dgl. Die Bilanz muß enthalten: als Passiva: die eingezahlten Geschäftsanteile, die Spareinlagen, die unkündbaren Bauvorschüsse und sonstige Anzahlungen auf Eigenhäuser, alle Genossenschaftsschulden, die Rücklagen (Reservefonds), Kautionen u. dgl.; als Aktiva (Vermögen): Gebäude mit dem Werte, der ihnen nach Vornahme einer angemessenen Abschreibung im Zeitpunkte für den Rechnungsabschluß aufgestellt wird, beizulegen ist, jedoch nicht höher als zum Kauf-, Selbstkosten- oder Herstellungswerte, den Wert der Geräte nach den Abnutzungsabschreibungen, dem Kassabestand, die Wertpapiere (höchstens zum Einkaufspreise oder, falls der Tageskurs niedriger, zum Kurswerte), die außenstehenden Forderungen nach ihrem wahren Werte, die Kapitalseinlagen bei Geldinstituten u. dgl.

Als angemessen wird eine Abschreibung der Gebäude dann, wenn der Abschreibungsbetrag mindestens die Höhe der im selben Jahre fälligen Hypothekentilgung erreicht.

§ 29.

Eine Verzinsung der Geschäftsanteile oder eine Verteilung des Reingewinnes unter die Genossenschafter hat nicht zu erfolgen. Von dem jährlichen Reingewinn sind

1. 10 % einem Reservefonds zuzuführen, welcher bis zur Höhe von 20 % der Geschäftsanteile angesammelt werden soll und zur Deckung von allfälligen Verlusten zu verwenden und immer wieder aus dem etwaigen

Reingewinn auf die ebenbezeichnete Höhe zu ergänzen ist. Ein allfälliger durch den Reservefonds nicht gedeckter Verlust ist nach Verhältnis der gezeichneten Geschäftsanteile unter die Genossenschafter zu verteilen. Diesem Reservefonds sind, wenn dies tunlich ist, auch die Eintrittsgelder zuzuführen.

2. Zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle und Ausgaben dient ein Hilfsfonds, dem bis zu 10 % des jährlichen Gewinnes zufließt. Ausgaben aus diesem Fonds sind an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden.

Aus dem nach Dotierung des Reservefonds und des Hilfsfonds erübrigenden Betrage können auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung Remunerationen zuerkannt werden. Der schließliche Rest kann zu gemeinnützigen Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen oder für Genossenschaftszwecke verwendet werden oder ist für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen.

Bekanntmachungen. Ausfertigung der Schuldokumente.

§ 30.

Alle Bekanntmachungen in Angelegenheit der Genossenschaft, sowie alle Schuldokumente ergehen unter der Firma der Genossenschaft und werden vom Obmann, bezw. Obmannstellvertreter und einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt in dem im § 16 bezeichneten Blatte.

Auflösung der Genossenschaft.

§ 31.

Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch den Beschluß der Generalversammlung.

Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 (§§ 41 bis 52), durch zwei Liquidatoren vollzogen, welche von der letzten Generalversammlung zu wählen sind.

Die Mitglieder erhalten nicht mehr als ihre Geschäftsanteile ausbezahlt.

Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Rückzahlung der eingezahlten Anteilsbeträge an die Mitglieder etwa noch verbleibende Rest des Genossenschaftsvermögens wird dem Verbande der Schrebergartenvereine Deutschösterreichs zugeführt.

Genehmigung von Änderungen des Statuts und hierzu erlassender Ausführungsbestimmungen.

§ 32.

Die vorliegenden Statuten können durch den Beschluß der Generalversammlung abgeändert werden.

Die Abänderung der nachstehenden Bestimmungen unterliegt der Genehmigung des zuständigen Staatsamtes, und zwar die §§ 3—5 (Genossenschaftszwecke), 23 (Erstellung oder Erwerbung von Darlehen), 24 (Vergebung von Kleingärten und Grundparzellen), 25 (Spareinlagenverkehr), 31 (Beschränkung bei der Vermögensverteilung im Falle der Auflösung) und die im Grunde der §§ 24 und 25 erlassenen Ausführungsvorschriften (Detailbestimmungen); dasselbe gilt für diesen Vorbehalt (§ 32).

Registrierung.

Mit Erwirkung der Registrierung der Genossenschaft sind die in der konstituierenden Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder betraut.

Karl Böhrer
Schriftführer.

Adolf Müller
Obmann.

Diese Statuten wurden laut Beschlusses vom 23. März 1921, G. Z. Firm. 5761, registriert.

Handelsgericht Wien VIII., am 25. März 1921.

Verlag der Genossenschaft. — Druck von Koch & Werner. 15760.